
Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im September 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung hat eine neue Subvention auf den Weg gebracht. Wir stellen Ihnen die **Überbrückungshilfe** vor. Zudem fassen wir zusammen, welche Änderungen das **Zweite Familienentlastungsgesetz** vorsieht. Der **Steuertipp** zeigt, warum die **Zusammenveranlagung** meist günstiger als die **Einzelveranlagung** ist.

Umsatzrückgänge

Bundesregierung gibt Corona-Überbrückungshilfe frei

Viele Unternehmen mussten ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einschränken oder einstellen. Die Bundesregierung stellt nun einen neuen Rettungsanker zur Verfügung: die Überbrückungshilfe mit einem Gesamtvolumen von 25 Mrd. €. Sie wird als **direkter Zuschuss** zu den betrieblichen Fixkosten gewährt.

- **Voraussetzungen:** Die Überbrückungshilfe können Unternehmen und Organisationen beantragen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren. Ihr Umsatz muss im April und Mai 2020 zusammengekommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sein. Auch Soloselbständige, Freiberufler sowie gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen können einen Antrag stellen.

- **Antrag:** Die Überbrückungshilfe kann nur über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte beantragt werden, spätestens bis zum **30.09.2020**. Sie prüfen Umsatzeinbrüche und Fixkosten und stellen den Antrag dann online (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).
- **Förderhöhe:** Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des erlittenen Umsatzrückgangs. Als förderfähige Fixkosten werden unter anderem Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern berücksichtigt. Aufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, können pauschal in Höhe von 10 % der Fixkosten geltend gemacht werden.

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Umsatzrückgänge: Bundesregierung gibt Corona-Überbrückungshilfe frei..... | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Kindergeld/Freibeträge: Steuerzahler sollen ab 2021 weiter entlastet werden | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Vorsteuerabzug: Wenn der Arbeitgeber den Umzug des Arbeitnehmers finanziert | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ermessensspielraum: Wann setzt das Finanzamt einen Verspätungszuschlag fest? | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gewerbebetrieb: Wann dürfen Gemeinden an einer Außenprüfung teilnehmen? | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ehepaare: Gesonderte Gewinnfeststellung bei Betrieb einer Photovoltaikanlage? | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuerfreier Immobilienverkauf: Selbstnutzung muss drei zusammenhängende Jahre umfassen..... | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Zusammenveranlagung ist meist günstiger als Einzelveranlagung | 4 |

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 € pro Monat für höchstens drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der Erstattungsbetrag maximal 3.000 € pro Monat für höchstens drei Monate, bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 5.000 € pro Monat für maximal drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen können die maximalen Erstattungsbeträge für Kleinunternehmen überschritten werden.

Hinweis: Die Überbrückungshilfe muss nicht zurückgezahlt werden.

Kindergeld/Freibeträge

Steuerzahler sollen ab 2021 weiter entlastet werden

Die Bundesregierung will mit einer erneuten Anpassung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag umsetzen. Der Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen sieht vor, das Kindergeld ab dem 01.01.2021 um **monatlich 15 € pro Kind** anzuheben. Damit erhielten Eltern ab diesem Zeitpunkt monatlich folgende Zahlungen:

- für das erste und zweite Kind je 219 €
- für das dritte Kind 225 €
- ab dem vierten Kind je 250 €

Die Anhebung bringt eine Erhöhung des Kinderfreibetrags ab 2021 auf 5.460 € (pro Elternteil: 2.730 €) und des Freibetrags für den Erziehungs- und Betreuungs- oder Ausbildungsbedarf auf 2.928 € (pro Elternteil: 1.464 €) mit sich.

Hinweis: Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch, ob der Abzug des Kinderfreibetrags oder das Kindergeld für Sie günstiger ist.

Daneben plant die Bundesregierung auch Erleichterungen für alle Steuerzahler. So soll der **Grundfreibetrag** ab 2021 auf 9.696 € und ab 2022 auf 9.984 € ansteigen. Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2021 auch größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen.

Schließlich soll die „kalte Progression“ - die Steuer Mehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung

angepasst werden - ausgeglichen werden.

Hinweis: Die Beratungen über das Gesetz sind noch nicht abgeschlossen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Vorsteuerabzug

Wenn der Arbeitgeber den Umzug des Arbeitnehmers finanziert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich mit der umsatzsteuerlichen Behandlung von Umzugskosten beim Arbeitgeber befasst und den **Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst**.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte 2019 über einen Fall entschieden, der den Vorsteuerabzug aus der Übernahme von Umzugskosten für Angestellte eines internationalen Konzerns betraf. Dabei waren Mitarbeiter ausländischer Standorte nach Frankfurt/Main versetzt worden. Die Übernahme notwendiger Umzugskosten war den Mitarbeitern schriftlich zugesagt worden. Der Konzern machte den Vorsteuerabzug für Rechnungen von Immobilienmaklern für die Wohnungssuche der Mitarbeiter geltend. Das Finanzamt beanstandete den Vorsteuerabzug nicht, erhöhte aber die Umsätze. Die Übernahme der Umzugskosten sei arbeitsvertraglich vereinbart worden. Daraus habe sich ein tauschähnlicher Umsatz bzw. eine Leistung für den **Privatbedarf** der Mitarbeiter ergeben.

Der BFH verneinte einen tauschähnlichen Umsatz, da die Mitarbeiter durch die Vorteilsgewährung unter Inkaufnahme erheblicher persönlicher Veränderungen zu einem Umzug veranlasst werden sollten. Ein Zusammenhang mit der späteren Arbeitsleistung bestehe nicht, da die Umzugskosten sich nicht auf die Gehälter auswirkten. Die Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe entfalle. Für den Arbeitgeber eröffne sich die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Das BMF hat sich dem angeschlossen. Sofern die Kostenübernahme im ganz **überwiegenden betrieblichen Interesse** des Arbeitgebers liegt, ist er in einem solchen Fall aus den von ihm bezogenen Maklerleistungen zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Ermessensspielraum

Wann setzt das Finanzamt einen Verspätungszuschlag fest?

Wenn ein Steuerzahler seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nur verspätet nachkommt, muss er damit rechnen, dass das Finanzamt gegen ihn einen **Verspätungszuschlag** festsetzt.

Der Steuergesetzgeber hatte die hierzu geltenden Regelungen bereits mit dem Steuermodernisierungsgesetz vom 18.07.2016 grundlegend überarbeitet. Die Neufassung gilt für Steuererklärungen, die **nach dem 31.12.2018** abzugeben sind. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat in einer Verfügung die Grundsätze der neuen Rechtslage dargestellt. Danach gilt:

Das Finanzamt hat nur noch in bestimmten Fällen einen Ermessensspielraum, ob es einen Verspätungszuschlag festsetzt („**Kann-Festsetzung**“). Das gilt vor allem in folgenden Fällen:

- bei Steuer- und Feststellungserklärungen (die sich auf ein Kalenderjahr oder einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen), wenn diese zwar verspätet, aber noch innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. nach dem Besteuerungszeitpunkt abgegeben werden;
- bei Steuererklärungen mit einer Steuerfestsetzung auf 0 € oder einen negativen Betrag;
- bei Steuererklärungen, bei denen die festgesetzte Steuer die Summe der festgesetzten Vorauszahlungen und anzurechnenden Steuerabzugsbeträge nicht übersteigt (meist Erstattungsfälle);
- bei jährlich abzugebenden Lohnsteuer-Anmeldungen, die verspätet abgegeben werden.

Hinweis: Die Finanzämter sollen in diesen Fällen im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags absehen, wenn der Steuerzahler glaubhaft macht, dass die Verspätung entschuldbar ist. Die Finanzämter sollen in der Regel zudem großzügig verfahren, wenn eine bewilligte Abgabefrist um nicht mehr als zwei Wochen überschritten wird.

In folgenden Fällen muss das Finanzamt einen Verspätungszuschlag (ohne Ermessensspielraum) zwingend festsetzen (**Muss-Festsetzung**):

- bei Steuererklärungen (die sich auf ein Kalenderjahr oder einen gesetzlich bestimmten

Zeitpunkt beziehen), die nicht innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. nach dem Besteuerungszeitpunkt abgegeben werden;

- bei Steuererklärungen, die vom Finanzamt vorab angefordert und nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben werden.

Hinweis: In diesen „Muss-Fällen“ besteht gleichwohl keine Pflicht zur Festsetzung eines Verspätungszuschlags, wenn das Finanzamt eine (rückwirkende) Fristverlängerung gewährt, die Steuerfestsetzung auf 0 € oder auf einen negativen Betrag lautet, es sich um einen Erstattungsfall handelt oder um eine jährlich abzugebende Lohnsteuer-Anmeldung. In diesen Fällen kann das Finanzamt also weiterhin sein Ermessen ausüben und „ein Auge zudrücken“.

Gewerbebetrieb

Wann dürfen Gemeinden an einer Außenprüfung teilnehmen?

Gemeinden dürfen an Außenprüfungen der Finanzämter teilnehmen, sofern das geprüfte Unternehmen in der Gemeinde eine **Betriebsstätte** unterhält (oder Grundbesitz hat) und die Prüfung im Gemeindegebiet erfolgt.

Hinweis: Viele Gemeinden haben in den letzten Jahren eigene Gewerbebesteuer-Prüfdienste eingerichtet. Sie kontrollieren im Rahmen der Außenprüfungen häufig die zutreffende Zerlegung des Gewerbebesteuermessbetrags.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass die Gemeinden selbst nicht dazu ermächtigt sind, gegenüber dem Gewerbebetrieb die Prüfungsteilnahme eines Gemeindebediensteten anzuordnen. Das Recht zur Teilnahme wird ihnen allerdings durch die **Prüfungsanordnung des Finanzamts** eingeräumt. Gegen diese Anordnung kann sich der zu prüfende Betrieb im Rahmen einer Anfechtung wenden.

Laut BFH steht der Schutz des **Steuergeheimnisses** einer Gemeindeteilnahme in der Regel nicht entgegen, sofern sich der geprüfte Gewerbebetrieb und die Gemeinde im Wirtschaftsleben nicht als Konkurrenten (im selben Betätigungsfeld) gegenüberstehen. Der Gemeindebedienstete unterliege als Amtsträger zudem selbst dem Steuergeheimnis. Eine Verletzung würde dienst- und strafrechtlich sanktioniert.

Ehepaare

Gesonderte Gewinnfeststellung bei Betrieb einer Photovoltaikanlage?

Betreiben Eheleute gemeinsam eine Photovoltaikanlage, tun sie dies zivilrechtlich in Form einer GbR. Da in diesem Fall zwei Personen an den Einkünften beteiligt sind, wäre nach der Abgabenordnung eigentlich eine eigenständige Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die GbR erforderlich. Die Eheleute müssten also neben ihrer Einkommensteuererklärung auch eine **Feststellungserklärung** für ihre Photovoltaik-GbR abgeben. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat allerdings entschieden, dass auf eine Feststellungserklärung verzichtet werden kann, wenn

- Eheleute eine Photovoltaikanlage auf ihrem selbstgenutzten Wohnhaus betreiben und
- kein Streit über Höhe und Aufteilung der daraus erzielten Einkünfte besteht.

Im Urteilsfall hatten zusammenveranlagte Eheleute ihre Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage nur im Rahmen ihrer gemeinsamen Einkommensteuererklärung deklariert und keine zusätzliche Feststellungserklärung abgegeben. Das Finanzamt hatte auf einem zusätzlichen Gewinnfeststellungsverfahren für die Photovoltaik-GbR bestanden, wurde vom BFH aber eines Besseren belehrt. Der Sachverhalt sei ein **Fall von geringer Bedeutung**, der vom Gewinnfeststellungsverfahren auszunehmen sei.

Hinweis: Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat sich kürzlich detailliert mit der umsatzsteuerlichen Behandlung der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen beschäftigt. Wir informieren Sie gerne ausführlich.

Steuerfreier Immobilienverkauf

Selbstnutzung muss drei zusammenhängende Jahre umfassen

Wird eine Immobilie des Privatvermögens innerhalb der **zehnjährigen Spekulationsfrist** verkauft, muss der Gewinn aus dem Verkauf nur dann nicht versteuert werden, wenn die Immobilie vorher selbst genutzt wurde. Hierzu muss eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken entweder im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen haben. Wie der Bundesfinanzhof geht jetzt erfreulicherweise auch die Finanzverwaltung in allen offenen Fällen davon aus, dass die gesetzlich geforderte Selbstnutzung „im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren“ bereits dann vorliegt, wenn diese

- im Veräußerungsjahr zumindest am 01.01.,
- im Vorjahr durchgehend und
- im Vorvorjahr zumindest am 31.12.

bestanden hat.

Steuertipp

Zusammenveranlagung ist meist günstiger als Einzelveranlagung

Paare ohne Trauschein werden vom Finanzamt wie zwei Singles besteuert, unabhängig von der Frage, wie lange sie schon zusammenleben oder wie viele gemeinsame Kinder sie haben. Mangels Heirat wird für beide eine Einzelveranlagung durchgeführt, bei der jeder Partner sein **Einkommen einzeln versteuern muss**.
Die Informationen sind nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Wer dagegen verheiratet oder verpartnert ist, kann beim Finanzamt die Zusammenveranlagung beantragen, bei der ein Paar steuerlich wie eine Person behandelt wird. In diesen Fällen kommt das günstige **Ehegattensplitting** zur Anwendung: Das Finanzamt zählt das Jahreseinkommen beider Partner zusammen, halbiert den Betrag und berechnet für diese Hälfte die Einkommenssteuer. Die so errechnete Steuer wird anschließend verdoppelt und für das Ehepaar festgesetzt.

Hinweis: In aller Regel zahlen Ehepaare mit dem Ehegattensplitting weniger Steuern als bei einer Einzelveranlagung, denn durch das Splittingverfahren werden Nachteile abgemildert, die der progressiv ansteigende Einkommensteuertarif mit sich bringt.

Vor allem Paare mit unterschiedlich hohen Einkommen können so ihre Steuerlast senken.

Beispiel: Ein Ehepartner verdient 2020 insgesamt 45.000 €, der andere aufgrund einer Teilzeittätigkeit hingegen nur 15.000 €.

Beantragen die Eheleute eine Einzelveranlagung, muss der Besserverdiener rund 10.400 € und der andere Partner gut 1.100 € Einkommensteuer zahlen (insgesamt 11.500 €).

Beantragen sie eine Zusammenveranlagung, müssen sie aufgrund des Splittingtarifs rund 1.000 € weniger Steuern zahlen.

Wenn die Einkommen der Eheleute näher beieinander liegen - zum Beispiel bei 35.000 € und 25.000 € -, beträgt der Vorteil durch die Zusammenveranlagung allerdings nur noch rund 100 €.

Hinweis: Ehepaare können anstatt einer Zusammenveranlagung auch Einzelveranlagungen beantragen und zwei getrennte Einkommensteuererklärungen abgeben. Dieser Schritt lohnt sich steuerlich aber nur in besonderen Konstellationen - zum Beispiel, wenn ein Partner eine ermäßigt zu besteuern Abfindung erhalten hat. Wir beraten Sie gerne zu der für Sie günstigsten Variante.

Mit freundlichen Grüßen